

VI. Reputationsindizien

1. Mitherausgeber des publizistischen Zentralorgans der Rechtsgeschichte

War Heymann 1914 als Nachfolger von Brunner gleichwohl in den germanistischen Lehrstuhl-Olymp aufgestiegen, so spiegelte sich dieser Aufstieg drei Jahre später in zwei ebenfalls bemerkenswerten Berufungen. Das publizistische Zentralorgan der Rechtsgeschichte in Deutschland (und weit darüber hinaus) ist nicht die Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens,⁸² sondern die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, die seit 1880 in zwei, seit 1911 in drei »Abteilungen« erscheint;⁸³ durch sie wurde die 1862 gegründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte fortgeführt, die sich ihrerseits in der Tradition von Savignys Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (1815–1845) sah.⁸⁴ Hugo Sinzheimer nannte sie »Deutschlands berühmteste Zeitschrift«.⁸⁵ In ihren Herausgeberkreis wurde 1917 Ernst Heymann berufen, und zwar ohne je vorher einen Aufsatz oder auch nur eine Miscelle in ihr publiziert zu haben.⁸⁶ Sein Name stand damit neben denje-

82 Vgl. Fn. 71.

83 Die ursprünglichen zwei Abteilungen waren der Romanistik und der Germanistik gewidmet; 1911 kam auf Betreiben von Ulrich Stutz die kanonistische Abteilung dazu.

84 So glaubten die Herausgeber der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, wie sie zu Beginn des ersten Bandes schrieben, ihre Absicht und Überzeugung am besten dadurch ausdrücken zu können, dass sie »einfach auf Savigny's Wort und Ausführung« Bezug nahmen; sie verfolgten die Herausgabe ihrer Zeitschrift »mit gleichem Plan und Ziel«: Die Zeitschrift für Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1 (1861/2), 1–6, 4 und 3. Bezug genommen ist damit auf Savignys berühmten Einleitungsaufsatz: Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), 1–17.

85 Zitiert nach ADALBERT ERLER, Savignyzeitschrift für Rechtsgeschichte, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 1990, Sp. 1323–1326, 1325.

86 Heymann hatte bis 1917 überhaupt erst zwei Aufsätze in einer zeitgenössischen Archivzeitschrift publiziert (Die Bedeutung der Ausgleichspflicht für die Verteilung der Erbschaftsfrüchte, in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 42 [1901], 459–484; und: Zur Bauhandwerkerfrage, in: Archiv für Bürgerliches Recht 21 [1902], 389–407). Dem standen mehrere

nigen von Ludwig Mitteis und Ulrich Stutz, des großen Romanisten, der mit einem genialen Werk eine Fülle neuer Erkenntnisperspektiven und Forschungsrichtungen eröffnet hatte, einerseits,⁸⁷ und des Nestors der Germanistik und Kanonistik in den 1920er Jahren andererseits;⁸⁸ und Heymann ersetzte Richard Schröder, der der Redaktion seit 1883, und damit also 34 Jahre lang, angehört hatte. Schröder (1838–1917, seit 1888 Ordinarius in Heidelberg)⁸⁹ war nicht nur Leiter des in der Preußischen Akademie der Wissenschaften begründeten Großvorhabens eines Deutschen Rechtswörterbuchs,⁹⁰ sondern auch Autor eines Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte,⁹¹ das neben Heinrich Brunners *Deutscher Rechtsgeschichte*⁹² zum »Klas-

Festschriftbeiträge gegenüber: für Felix Dahn (1905), Karl Güterbock (1910), Heinrich Brunner (1910), Otto von Gierke (1911), und Ludwig Enneccerus (1913). Zur Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte hatte Heymann seit 1906 regelmäßige Rezensionen beigetragen.

- 87 Zu Ludwig Mitteis (1859–1921), Vater von Heinrich Mitteis, REINHARD ZIMMERMANN, »In der Schule von Ludwig Mitteis«: Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge, in: RabelsZ 65,1 (2001), 1–38, 13–22; RUDOLF MEYER-PRITZL, Von der »Pandektenstube« zur Mitteis-Schule – Römisches Recht und Rechtsvergleichung bei Ludwig Mitteis (1859–1921), in: ZEuP 30,1 (2022), 108–141. Das von ihm verfasste Werk »mit säkularer Wirkung« (EGON WEISS, Erinnerung an Ludwig Mitteis, 1922, 32) war: Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des Kaiserreichs, 1891.
- 88 Zu Stutz vgl. oben Fn. 75. Das Zusammenwirken von Ludwig Mitteis und Stutz als Herausgeber der Savigny-Zeitschrift war nicht unbedingt harmonisch; Stutz »fand vielerlei Gelegenheiten, sich über Ludwig Mitteis zu echauffieren«: LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 203 f.
- 89 Zu ihm ULRICH STUTZ, Richard Schröder, in: ZRG (GA) 38 (1917), VII–LVIII; ANDREAS THIER, Schroeder, Richard Carl Heinrich, in: NDB 23 (2007), 572–574; vgl. auch den Nachruf von Ernst Heymann in der Deutschen Juristen-Zeitung 22 (1917), 206.
- 90 Dazu ANDREAS DEUTSCH, Die große Suche nach dem Rechtswortschatz: Zu den Anfängen des Deutschen Rechtswörterbuchs vor 125 Jahren, in: ZNR 44,3/4 (2022), 177–217.
- 91 1. Aufl. 1889; 6. Aufl. durch EBERHARD FREIHERR VON KÜNSSBERG, 1922.
- 92 Bd. I, 1887, 2. Aufl., 1906; Bd. II, 1892, 2. Aufl., neu bearbeitet von CLAUDIUS FREIHERR VON SCHWERIN, 1928. Dazu LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft (Fn. 59), 41–52; vgl. zu Bd. I, 2. Aufl. auch die Besprechung von ERNST HEYMANN, in: Gruchots Beiträge 51 (1907), 655–666. Das Werk blieb, im Gegensatz zu demjenigen von Richard Schröder, Fragment; zu dem geplanten Band III (und vielleicht sogar IV) kam es nicht. Brunner publizierte deshalb, und um auch rechtshistorisch weniger vorgebildete Leser zu erreichen, eine deutlich kleiner dimensionierte Gesamtdarstellung unter dem Titel Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte; sie beruhte auf einem Beitrag zu Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft über Geschichte und Quellen des deutschen Rechts aus dem Jahre 1870 (besprochen von ERNST HEYMANN in der Deutschen Juristen-Zeitung 13 [1908], 1409). Dieses Werk erlebte mehrere Auf-

siker der Disziplin« geworden war.⁹³ Heymann blieb bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges im Herausgeberkollegium,⁹⁴ publizierte selbst aber nur ein Mal einen Aufsatz in dieser führenden Zeitschrift des Faches, 21 Jahre nach seiner Berufung zum Mitherausgeber.⁹⁵

2. Zentralredaktion der »Monumenta« und Leiter der »Leges«-Abteilung

Die andere prestigeträchtige Berufung, die Heymann im Jahre 1917 erhielt, war die in die Zentralredaktion der »Monumenta Germaniae Historica«. Die *Monumenta*, vom Freiherrn vom Stein ursprünglich 1819 als ein Verein von Gelehrten gegründet, sind heute eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München; ihre Aufgabe bestand, und besteht weiterhin, darin, mittelalterliche Textquellen durch kritische Ausgaben für die Forschung zugänglich zu machen; die *Monumenta* verkörpern damit die Tradition quellenorientierter Grundlagenforschung für die Geschichte des europäischen Mittelalters.⁹⁶ Heymann verdankte diese Berufung offenbar der Tatsache, dass er der Zentralredaktion »in einer ebenso wichtigen wie peinlichen und

lagen; die 7. Auflage wurde nach Brunners Tod von Ernst Heymann besorgt (1919; Nachdruck 1927). Dazu schreibt Heymann, so kurz nach Brunners Tod erscheine es »nicht angebracht«, Änderungen am Text vorzunehmen; Pietät und Liebe hätten gefordert, »Brunner selbst in alter Weise sprechen zu lassen«. Heymann habe sich deshalb »auf die mühe- und entsagungsvolle Arbeit der Auswahl und des Nachtrages der wichtigeren neueren Literatur beschränkt« (Vorwort zur 7. Aufl., IV). Die 8. Auflage, 1930, besorgte dann CLAUDIUS FREIHERR VON SCHWERIN.

93 LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft (Fn. 59), 47.

94 Bd. 64 (1944). Ab Bd. 65 (1947) zeichnete dann Heinrich Mitteis »in Verbindung mit anderen Gelehrten« als für alle drei Abteilungen der Zeitschrift verantwortlich. Für die germanistische Abteilung heißt es auf dem Titelblatt, sie sei von 1897–1937 von Ulrich Stutz herausgegeben worden; er war seit ihrer Etablierung gleichzeitig Herausgeber der Kanonistischen Abteilung. HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), IX, bezeichnet Heymann als den »getreuen Eckart« der Savigny-Zeitschrift; er habe ihr Schicksal »auch äußerlich umsorgt, da er zugleich dem Kuratorium der Savigny-Stiftung« angehört habe.

95 Fortescues Laudes Legum Angliae, in: ZRG (GA) 58 (1938), 615–653.

96 So die Homepage der »Monumenta Germaniae Historica«, unter »Über die MGH«. Vgl. näher zu Aufgabe und Geschichte der *Monumenta* MARTINA HARTMANN (die gegenwärtige Präsidentin), Monumenta Germaniae Historica, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. III, 2016, Sp. 1608–1611; HERBERT GRUNDMANN, Monumenta Germaniae Historica 1819–1969, 1969; ENNO BÜNZ, Die Monumenta Germaniae Historica 1819–2019: Ein historischer Abriss, in: 200 Jahre Monumenta Germaniae Historica: Mittelalter lesbar machen, 2019, 15–36; HORST FUHRMANN, »Sind eben alles Menschen gewesen«: Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert, 1996.

schwierigen Angelegenheit wertvolle und dankbar anerkannte Unterstützung gewährt hatte.«⁹⁷ Bei dieser »Angelegenheit« handelte es sich offenbar um die Kontroverse, die sich um eine Neuedition der *Lex Salica* herumrankte, die schließlich eingestampft werden musste.⁹⁸ Neben vielen anderen (darunter Gierke und Schröder) war auch Heymann um ein Gutachten und hernach zu einer weiteren Stellungnahme gebeten worden; beide Dokumente veröffentlichte Heymann unter dem Titel »Zur Textkritik der Lex Salica«.⁹⁹

Die *Monumenta* sind in eine Reihe von Abteilungen mit ihren eigenen Publikationsreihen unterteilt, von denen für die Rechtsgeschichte (neben den *Diplomata* [also: Urkunden]) die *Leges* (Kapitularien, Volksrechte, etc.) am bedeutsamsten sind. Die *Leges*-Forschung hatte unter der Ägide von Heinrich Brunner – seit 1887 Mitglied der Zentralredaktion und bis zu seinem Tod Leiter der *Leges*-Abteilung – einen erheblichen Aufschwung genommen; sein Nachfolger wurde Emil Seckel (1864–1924), dessen Nachfolger dann, nach Seckels Tod, Ernst Heymann. Seckel ist den im geltenden Recht tätigen Juristen als »Entdecker« der Gestaltungsrechte bekannt,¹⁰⁰ den Romanisten als Neubearbeiter des Handlexikons zu den Quellen des römischen Rechts.¹⁰¹ Vor allem aber galt er als »zu seiner Zeit wohl bester Kenner des mittelalterlichen Rechts«¹⁰² und seiner Quellen. Horst Fuhrmann nennt ihn »als Quellenanalytiker eine Ausnahmeerscheinung«.¹⁰³ Heymann hatte demgegenüber bislang keine Quellenedition

97 HARRY BRESSLAU, *Geschichte der Monumenta Germaniae Historica* im Auftrage ihrer Zentralredaktion, 1921, Nachdruck 1976, 729 f.

98 Dazu im Überblick LIEBRECHT, *Die junge Rechtsgeschichte* (Fn. 3), 38–40, 259.

99 Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 41,2 (1919), 419–524. Die anderen gutachtlichen Äußerungen sind abgedruckt in demselben Band, 375–418.

100 EMIL SECKEL, *Die Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts*, in: Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50jährigen Dienstjubiläum von Richard Koch, 1903, 205–253, 1954 noch einmal separat herausgegeben; dazu HANS DÖLLE, *Juristische Entdeckungen: Festvortrag*, in: Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages, Bd. II, 1959, B 1–B 22, nachgedruckt in THOMAS HOEREN (Hg.), *Zivilrechtliche Entdecker*, 2001, 5–33: »[...] eine der glänzendsten Studien, die unsere Zivilrechtsdogmatik aufzuweisen hat«.

101 HERMANN GOTTLIEB HEUMANN / EMIL SECKEL, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, 9. Aufl., 1907, mehrfach nachgedruckt; vgl. heute etwa 10. Aufl., 1958.

102 KLEINHEYER / SCHRÖDER, *Deutsche und Europäische Juristen* (Fn. 72), 553.

103 FUHRMANN, *Gelehrtenleben* (Fn. 96), 92. Vgl. zu Seckel ferner GERHARD SCHMITZ, Seckel, Emil Paul Georg, in: NDB 24 (2010), 113 f.; vgl. auch ERNST HEYMANN, *Gedächtnisrede auf Emil Seckel*, Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1924, CV–CXVIII; ZIMMERMANN, *Heutiges Recht* (Fn. 15), 24 f. Seckel war 1901 auf einen Lehrstuhl für Römisches Recht an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin berufen worden; Rektor 1920/21.

vorgelegt und sollte das auch in Zukunft nicht tun. Es ist deshalb verständlich, wenn Johannes Liebrecht sein *Avancement* als »etwas erstaunlich« bezeichnet.¹⁰⁴ Hintergrund ist vermutlich die Kontroverse um eine weitere Quellenedition unter dem Dach der *Monumenta*,¹⁰⁵ es ging hierbei um die Neuedition der *Lex Baiuvariorum* durch Ernst von Schwind.¹⁰⁶ Heymann hatte dazu in einer Sitzung der Zentraldirektion 1921 und dann noch einmal in einem Vortrag vor der philosophisch-historischen Klasse der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1922¹⁰⁷ in vermittelndem Sinne Stellung genommen; in einem Beitrag zur Festschrift für Paul Fridolin Kehr (dem Vorsitzenden der Zentralredaktion von 1919 bis 1935)¹⁰⁸ aus dem Jahre 1926 fasste er den gesamten Vorgang und seine Einschätzung dazu noch einmal zusammen.¹⁰⁹

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurden die *Monumenta* zu einem Reichsinstitut (1935), gleichzeitig wurde, entsprechend dem »Führerprinzip«, das kollegiale Organ der Zentraldirektion beseitigt und ein Präsident zum Leiter eingesetzt.¹¹⁰ Einige Mitglieder der Zentralredaktion blieben den

104 LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 259, Fn. 124. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bemerkung von Heymanns Schülerin GERTRUD SCHUBART-FIKENTSCHER, er habe sich »auch in ihm anfangs fernliegende textkritische und Editionsfragen einzuarbeiten vermocht«: Heymann, Ernst, in: NDB 9 (1972), 88 f. In diesem Sinne auch HEINRICH MITTEIS, ERNST HEYMANN (Fn. 3), XIX: »Wenn man bedenkt, dass Heymann weder selbst eine Textausgabe veranstaltet noch sich bis dahin mit textkritischen Fragen ex professo beschäftigt hatte, so bewundert man wieder die Gewandtheit, mit der er sich in die zahllosen spinösen Einzelprobleme eingearbeitet hat«.

105 Zur *Lex Salica* vgl. oben Fn. 98.

106 LIEBRECHT spricht von einem »ähnlich aufschreckende[n] Drama [sc.: wie bei der *Lex Salica*]«; HARALD SIEMS, *Lex Baiuvariorum*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 1978, Sp. 1887–1901, 1887 f. schreibt dazu, die so entfachte Kontroverse habe in einem »Methodenstreit« geendet; vgl. auch PETER LANDAU, Die *Lex Baiuvariorum*: Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle, 2004, 6 f.

107 Zur Textkritik des Bayerischen Volksrechts; vgl. den Protokollauszug in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1922, 39.

108 Zu Kehr (1860–1944) HORST FUHRMANN, Paul Fridolin Kehr, »Urkundione« und Weltmann, in: IDEM, Menschen und Meriten: Eine persönliche Portraitgalerie, 2001, 174–212.

109 ERNST HEYMANN, Zur Textkritik der *Lex Baiuvariorum*, in: Papsttum und Kaisertum: Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters, Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, 1926, 116–137.

110 Vgl. etwa BÜNZ, Die *Monumenta* (Fn. 98), 21 f.; KAREL HRUZA, Der Zugriff des NS-Regimes auf das Editionsunternehmen *Monumenta Germaniae Historica* in Berlin 1933–1936, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 131/2 (2023), 321–343.

Monumenta jedoch in einer Beraterposition erhalten und »hielten die alten Kommunikationswege am Laufen«; das galt wohl auch für Ernst Heymann.¹¹¹

- 111 HRUZA, Der Zugriff (Fn. 110), 339. Heymann wurde 1935 offenbar zum Ehrenmitglied des »Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (*Monumenta Germaniae historica*)« ernannt. Vgl. den Schriftwechsel in einer Personalakte Ernst Heymanns mit der Signatur PAW (1812–1945), II–III, 68, die im Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften aufbewahrt wird; ich danke Herrn Stephan Fölske für die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese und andere Archivalien, die in diesem Buch zitiert werden.